

**Bericht  
über die Prüfung der Abspaltung von Teilen des Vermögens  
der**

**4basebio AG,  
Heidelberg,**

**auf die**

**4basebio SE  
(derzeit noch firmierend als Atrium 180. Europäische VV SE),  
Düsseldorf,**

**nach §§ 125, 10 Abs. 1, 2, 60, 9 Abs. 1 UmwG**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER SPALTUNGSPRÜFUNG</b>	<b>4</b>
<b>C.</b>	<b>DARSTELLUNG DER BEABSICHTIGTEN STRUKTURMASSNAHME</b>	<b>8</b>
I.	Ausgangssituation	8
II.	Vorbereitende Maßnahmen	9
III.	Abspaltung	9
<b>D.</b>	<b>PRÜFUNG DES ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAGS</b>	<b>10</b>
I.	Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	10
1.	Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	10
2.	Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	10
3.	Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	11
4.	Einzelheiten für die Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	12
5.	Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	14
6.	Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	14
7.	Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	14
8.	Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	15
9.	Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	17
10.	Aufteilung der Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	18
11.	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)	18
12.	Prüfung der Angemessenheit des Abfindungsangebotes	19
II.	Richtigkeit der fakultativen Regelungen	20
<b>E.</b>	<b>PRÜFUNGSERGEBNIS UND ABSCHLIEßENDE ERKLÄRUNG ÜBER DIE ANGEMESSENHEIT DES ZUTEILUNGSVERHÄLTNISSSES UND DES ABFINDUNGSANGEBOTES</b>	<b>21</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1      Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 30. September 2020 zur Bestellung der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum gemeinsamen Spaltungsprüfer im Rahmen einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG
- Anlage 2      Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
ff.	folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA bzw. HRB	Abteilung A bzw. B des deutschen Handelsregisters
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
MSW	MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Nr.	Nummer
rd.	rund
Rd.-Nr.	Randnummer
S.	Seite/Satz
sog.	so genannte(r)
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
vgl.	vergleiche

## **A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Die

**4basebio Aktiengesellschaft, Heidelberg**  
(im Folgenden auch „**4bb AG**“ oder „übertragender Rechtsträger“ genannt)

beabsichtigt, einen Teil ihres Vermögens im Wege der Abspaltung zur Aufnahme durch Übertragung dieses Teils als Gesamtheit auf die

**Atrium 180. Europäische VV SE, Düsseldorf**  
(demnächst **4basebio SE**)

(im folgenden auch „**4bb SE**“ oder „übernehmender Rechtsträger“ genannt)

gegen Gewährung von Aktien der 4bb SE an die Aktionäre der 4bb AG nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (nachfolgend „UmwG“) zu übertragen.

Die Abspaltung umfasst sämtliche Anteile der 4bb AG an den beiden hundertprozentigen Tochtergesellschaften, der 4basebio S.L.U., einer nach spanischem Recht gegründeten und bestehenden Gesellschaft, Geschäftsadresse: C/ Farraday, 7 (Cantoblanco) 28049 Madrid, Spanien, CIF-Nummer B-85414308 („4bb S.L.U.“), und der 4basebio LTD, einer Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in Cambridge, England, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter der Company Number 12298663 (Geschäftsanschrift: 1 Hazlewell Court Bar Road, Lolworth, Cambridge, England, CB23 8DS, „4bb LTD“). Die sämtliche Geschäftsanteile umfassenden Beteiligungen entsprechen einem Gesellschaftskapital von EUR 307.483,74 der 4bb S.L.U. und GBP 1,0 der 4bb LTD (nachfolgend zusammen auch „**Abzuspaltendes Vermögen**“).

Die 4bb AG und die 4bb SE haben am 29. September 2020 einen Entwurf eines Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen, der gemäß §§ 125, 10 Abs. 1, 2, 60, 9 Abs. 1 UmwG von einem gerichtlich auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Prüfer zu prüfen ist.

Auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der 4bb AG und der geschäftsführenden Direktoren der 4bb SE hat das Landgericht Mannheim, mit Beschluss vom 30. September 2020 gemäß §§ 125, 60 i.V.m. § 10 Abs. 1 UmwG die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, (nachfolgend auch „MSW“) zum gemeinsamen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt (Anlage 1).

Die außerordentliche Hauptversammlung der 4bb AG soll am 5. November 2020 gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschließen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der 4bb SE wird die 4bb AG als deren Alleinaktionärin am gleichen Tag erteilen.

Die Übertragung des Abzusplattendes Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der 4bb AG und der 4bb SE mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der 4bb AG und der 4bb SE die Handlungen, die das Abzusplattende Vermögen betreffen, als für Rechnung der 4bb SE vorgenommen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegen:

- Finaler Entwurf des Abspaltungs- und Übernahmevertrages nebst Anlagen vom 29. September 2020 sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der 4bb AG, Heidelberg und der Geschäftsführung der 4bb SE, Düsseldorf, über die Abspaltung der Beteiligungen der 4bb AG an der 4bb S.L.U. und der 4bb LTD vom 29. September 2020 (nachfolgend auch „Gemeinsamer Spaltungsbericht“) sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- der von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Einzelabschluss der 4bb AG zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr (nachfolgend auch „Schlussbilanz“ gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG);
- Handelsregisterauszüge der 4bb AG und der 4bb SE sowie nationale Registerauszüge der 4bb S.L.U. und der 4bb LTD;
- Satzungen der 4bb AG und der 4bb SE in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags gültigen Fassung;
- der von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Madrid, geprüfte Einzelabschluss der 4bb S.L.U. zum 31. Dezember 2019;

Als Auskunftspersonen standen uns insbesondere die von den Vorständen der 4bb AG benannten Mitarbeiter und Drittbeauftragte zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden.

Die 4bb AG und die 4bb SE haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin jeweils schriftlich versichert, dass uns sämtliche nach ihrer Einschätzung für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese nach bestem Wissen richtig sind.

Wir haben unsere Prüfung - mit Unterbrechungen - vom 30. September 2020 bis zum Datum dieses Prüfungsberichts in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführungen der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Vertragsprüfung.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis gegenüber Dritten - gelten die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" nach dem Stand vom 1. Januar 2017, die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt sind.

Abweichend von Ziffer 9 Abs. 2 der „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ wurde vereinbart, dass die Haftung des Beraters bei einem fahrlässig verursachten Schadenfall auf € 1.000.000,00 beschränkt wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

## **B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER SPALTUNGSPRÜFUNG**

Gegenstand der Spaltungsprüfung ist gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9, 60 UmwG der Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben zu prüfen.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 126 Abs. 1 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Abspaltungs- und Übernahmevertrags:

- die Firma und der Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Teils des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger;
- das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers;
- der Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungstichtag);
- die Rechte, welche der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;
- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;

- die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung;
- die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Fakultative Bestandteile des Abspaltungs- und Übernahmevertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

Die Prüfung der **Richtigkeit** der (gesetzlichen und fakultativen) Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

Im Mittelpunkt der Spaltungsprüfung steht das nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG im Abspaltungs- und Übernahmevertrag angegebene **Umtauschverhältnis** und dessen Angemessenheit.

Nach § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ist hierzu im Prüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrundeliegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Bei der Abspaltung bleibt die Beteiligungssituation beim übertragenden Rechtsträger unverändert, mithin verlieren die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers keine Anteile oder geben solche hin. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend statt von einem Umtauschverhältnis von einem Zuteilungsverhältnis gesprochen.

Das Vorgehen zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 UmwG gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass Unternehmensbewertungen erforderlich sind.

Wie unter Abschnitt D I. 3. unseres Prüfungsberichts ausführlich dargestellt, ist im vorliegenden Fall zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des zu übertragenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich, da bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Identität der Bewertungsobjekte besteht.

Da zudem die neuen Aktien an dem übernehmenden Rechtsträger von den Aktionären des übertragenden Rechtsträgers in demselben Verhältnis übernommen werden, wie sie an dem übertragenden Rechtsträger beteiligt sind (verhältnismäßig), bedarf es diesbezüglich keiner (vergleichenden) Unternehmensbewertung.<sup>1</sup>

Die Notwendigkeit einer Bewertung sowie der Analyse des Bewertungsverfahrens ergibt sich jedoch aus der Verpflichtung gem. § 125 i.V.m. § 29 UmwG, den Aktionären, welche in der Abstimmung über den Abspaltungsbeschluss Widerspruch einlegen, eine angemessene Barabfindung anzubieten. Die Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erstreckt sich somit auch auf die Angemessenheit des Abfindungsangebots an die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers (§ 125 i.V.m. § 30 Abs. 2 UmwG).

Entsprechende Ausführungen, die in direktem Zusammenhang mit einer Unternehmensbewertung nach einem Zukunftserfolgswertverfahren dem Ertragswertverfahren stehen, bzw. zum Börsenkurs werden von uns unter D I. 12. gemacht.

Die Vorstände und die Geschäftsführung der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger haben gem. § 127 S. 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Vertrag oder sein Entwurf im Einzelnen und bei Abspaltung insbesondere das Zuteilungsverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger, der Maßstab für ihre Aufteilung sowie ggf. die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Spaltungsbericht kann von den Vorständen und der Geschäftsführung der beteiligten Rechtsträger auch gemeinsam erstattet werden.

---

<sup>1</sup> Gehling in Semler/Stengel, UmwG, 4. Auflage 2017 zu § 127, Tz. 33.  
vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf v. 22. Juni 2017, 1-6 AktG 1/17, Rd.-Nr. 149ff

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des unter dem Datum vom 29. September 2020 erstellten **Gemeinsamen Spaltungsberichts** der Vorstände der 4bb AG und der Geschäftsführung der 4bb SE war, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung. Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir uns nur insoweit mit dem Gemeinsamen Spaltungsbericht befasst, als er wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand enthält.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis unserer Prüfung der Abspaltung wieder.

## C. DARSTELLUNG DER BEABSICHTIGTEN STRUKTURMASSNAHME

### I. Ausgangssituation

Die **4bb AG**, mit Sitz in Heidelberg, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 335706 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages EUR 51.733.386 und ist eingeteilt in 51.733.386 auf den Namen lautende Stückaktien, die zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind. Die 4bb AG hält bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages keine eigenen Aktien.

Die **4bb SE**, mit Sitz in Düsseldorf, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 87929, derzeit noch mit Firma: Atrium 180. Europäische VV SE. Das Grundkapital der 4bb SE beläuft sich derzeit – vorbehaltlich der unter II. des Prüfungsberichtes beschriebenen Barkapitalerhöhung – auf EUR 120.000. Das Grundkapital ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien.

Der Vorstand der 4bb AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen, das gesamte nach dem Verkauf des Proteomik- und Immunologie-Geschäfts verbliebene operative Geschäft der 4bb AG und ihrer verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, namentlich die Geschäftsbereiche Genomik und DNA-Herstellung, die durch ihre beiden hundertprozentigen Tochtergesellschaften 4basebio S.L.U., einer nach spanischem Recht gegründeten und bestehenden Gesellschaft, Geschäftsadresse: C/ Farraday, 7 (Cantoblanco) 28049 Madrid, Spanien, CIF-Nummer B-85414308 („4bb S.L.U.“), und der 4basebio LTD, einer Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in Cambridge, England, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Companies House unter der Company Number 12298663 (Geschäftsanschrift: 1 Hazlewell Court Bar Road, Lolworth, Cambridge, England, CB23 8DS, „4bb LTD“) betrieben werden durch Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile an der 4bb S.L.U. und der 4bb LTD im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz (Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) rechtlich unter der 4bb SE zu verselbständigen.

Unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung und der parallel von der 4bb SE beschlossenen Verlegung ihres Sitzes nach Cambridge, U.K. sollen die Aktien der 4bb SE zum Börsenhandel an der Londoner Börse (Alternative Investment Market) zugelassen werden.

Die 4bb AG beabsichtigt, als Ankeraktionär zunächst eine unmittelbare Minderheitsbeteiligung an der künftig börsennotierten 4bb SE mit einem Anteil von insgesamt 30 % des Grundkapitals zurückzubehalten. Die übrigen Aktien der 4bb SE sollen als Gegenleistung für die Übertragung des Genomik & DNA-Geschäft auf die Aktionäre der 4bb AG übergehen.

## **II. Vorbereitende Maßnahmen**

Die 4bb AG wird vor Wirksamwerden der Abspaltung eine Barkapitalerhöhung bei der 4bb SE durchführen und gegen Leistung einer Bareinlage in Höhe von EUR 4.361.795 insgesamt 3.575.242 neue Aktien an der 4bb SE übernehmen. Nach der Barkapitalerhöhung wird das Grundkapital der 4bb SE EUR 3.695.242, eingeteilt in 3.695.242 auf den Namen lautende Stückaktien, betragen.

Für Zwecke der Durchführung Abspaltungskapitalerhöhung wird die 4bb AG die Eigenkapitalbasis der 4bb S.L.U. und der 4bb LTD nachhaltig stärken und vor Durchführung der Abspaltung eine Zuzahlung von rd. EUR 13,1 Mio. in die Kapitalrücklage der 4bb S.L.U. leisten sowie im Rahmen einer Barkapitalerhöhung der 4bb LTD eine Bareinlage von rd. EUR 8,1 Mio. an die 4bb LTD leisten. Im Rahmen der LTD-Kapitalerhöhung sollen zusätzlich zu den bestehenden 1.000 Gesellschaftsanteilen von nominal GBP 0,001 an der 4bb LTD weitere 1.000 Gesellschaftsanteile an der LTD in Höhe von nominal GBP 0,001 geschaffen werden.

## **III. Abspaltung**

Zur Durchführung der Abspaltung wird die 4bb SE ihr Grundkapital von dann EUR 3.695.242 um weitere EUR 8.622.231 auf EUR 12.317.473 durch Ausgabe von weiteren 8.622.231 auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen. Die zur Durchführung der Abspaltung an die Aktionäre der 4bb AG zu gewährenden Aktien werden 70 % des nach der Abspaltungskapitalerhöhung und der SE-Barkapitalerhöhung bestehenden zukünftigen Grundkapitals der 4bb SE entsprechen. Die verbleibenden 30 % des zukünftigen Grundkapitals der 4bb SE werden bei Wirksamwerden der Abspaltung von der 4bb AG gehalten.

## **D. PRÜFUNG DES ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAGS**

### **I. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben**

#### **1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)**

Firma und Sitz der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger sind im Abspaltungs- und Übernahmevertrag genannt und entsprechen jeweils den Satzungen der 4bb AG und der 4bb SE sowie den Eintragungen der bei den Amtsgerichten Mannheim und Düsseldorf geführten Handelsregistern.

Damit nennt der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zutreffend die an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften mit den erforderlichen Angaben.

#### **2. Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)**

Nach Ziffer 1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die 4bb AG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den unter Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die 4bb SE gegen Gewährung von Aktien der 4bb SE an die Aktionäre der 4bb AG gemäß Ziffer 9.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).

Diese Vereinbarung bestimmt zutreffend den Übergang eines Teils des Vermögens der 4bb AG durch Abspaltung zur Aufnahme auf die 4bb SE.

Bei Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung in das Handelsregister der 4bb AG als übertragenden Rechtsträger erfolgt die Übertragung des abzuspalten- den Vermögens mit dinglicher Wirkung.

Das nach Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags abzuspalten- de Vermögen besteht aus den von der 4bb AG gehaltenen, sämtlichen Geschäftsanteilen am Gesellschaftskapital der 4bb S.L.U. und sämtlichen Geschäftsanteilen am Gesellschaftskapital der 4bb LTD.

Ergänzend wird klargestellt, dass Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse, Verpflichtungen, Haftungen und sonstige Pflichten der 4bb AG, die nicht Teil des in Ziffer 4.1 näher bezeichneten abzuspalten- den Vermögens sind, nicht auf die 4bb SE übertragen werden.

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. des abzu- spaltenden Vermögens sachlich zutreffend.

### 3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

Die Aktionäre der 4bb AG erhalten nach Ziffer 9.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens der 4bb AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je sechs Aktien an der 4bb AG eine Aktie an der 4bb SE. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

Das so bestimmte **Zuteilungsverhältnis** nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG wird grundsätzlich aus dem Verhältnis des Werts des abzusplattendes Vermögens zum Wert des übernehmenden Rechtsträgers, also der 4bb SE, ermittelt.

Vorliegend war zutreffend zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des abzusplattendes Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich.

Das abzusplattendes Vermögen bzw. der übernehmende Rechtsträger umfasst als einzige wertrelevante Vermögensgegenstände jeweils 100 %ige Beteiligungen an der 4bb S.L.U. und der 4bb LTD. Damit bestehen individuelle Beteiligungsquoten an identischen Bewertungsobjekten (nämlich der 4bb S.L.U. und der 4bb LTD).

Die Anteilsinhaber der 4bb AG sind bereits vor Durchführung der Abspaltung mittelbar zu 100 Prozent an der 4bb SE beteiligt. Vermögensmäßig ändert sich durch die Gesamttransaktion bei wirtschaftlicher Betrachtung für die 4bb AG-Aktionäre daher nichts. Die 4bb AG-Aktionäre, die derzeit das Genomik & DNA-Geschäft ausschließlich über ihre Beteiligung an der 4bb AG halten, werden nach Durchführung der Transaktion unverändert an der 4bb AG beteiligt bleiben. Am Genomik & DNA-Geschäft werden sie zu 70 % unmittelbar über ihre Beteiligung an der 4bb SE und zu 30 % mittelbar über ihre Beteiligung an der 4bb AG (d. h. über deren Beteiligung an der 4bb SE) beteiligt bleiben. Dritte werden im Rahmen der Transaktion weder an der 4bb AG noch an 4bb SE beteiligt. Die Zuteilung der den 4bb AG-Aktionären als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens gewährten 4bb SE-Aktien erfolgt zudem verhältnismäßig, das heißt jeder Aktionär der 4bb AG erhält von den zur Durchführung der Abspaltung neu geschaffenen 8.622.231 Aktien der 4bb SE eine Anzahl nach Maßgabe seiner Beteiligung am Grundkapital der 4bb AG im gleichen Verhältnis. Damit ist sichergestellt, dass die Anteilsinhaber der 4bb AG vor und nach der Abspaltung keine Vermögensveränderung hinnehmen müssen. Die vermögensmäßige Position der 4bb AG-Aktionäre bleibt somit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unberührt.

Nach Ziffer (D) des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist vorgesehen, dass umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung und der parallel von der 4bb SE beschlossenen Verlegung ihres Sitzes nach Cambridge, U.K., sämtliche Aktien der 4bb SE zum Börsenhandel an der Londoner Börse (Alternative Investment Market) zugelassen werden sollen.

Gemäß Ziffer 3.7 des Spaltungsberichtes ist aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union eine Gleichwertigkeit der Börsennotierung der 4bb SE-Aktien im Vergleich zu den 4bb AG-Aktien auch bei einer Notierung im organisierten Markt nicht gewährleistet.

Im Hinblick auf die erst noch zu beschaffende Börsennotierung und der vorgenannten Einschränkung hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Zielmärkte (Zielbörsen) der beteiligten Rechtsträger wird nach § 125 S. 1 i.V.m. § 29 UmwG den Aktionären der 4bb AG nach Ziffer 10. des Abspaltungs- und Übernahmevertrages eine Abfindung angeboten. Dies machte eine Bewertung des abgespaltenen Vermögens erforderlich.

Auf die Angemessenheit des Barabfindungsangebots, auf Basis dieser Bewertung, gehen wir nachfolgend unter Punkt 12. ein.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, die Vorgehensweise und das Ergebnis zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses sachgerecht, plausibel und angemessen sind und zu einer verhältnismäßigen Gewährung der Aktien der 4bb SE an die Aktionäre der 4bb AG führen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG.

#### **4. Einzelheiten für die Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)**

Die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile am übernehmenden Rechtsträger sind unter den Ziffern 9. und 15. des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wie folgt geregelt:

Zur Durchführung der Abspaltung wird die 4bb AG ihr Grundkapital um EUR 8.662.231 auf EUR 12.317.473 durch Ausgabe von 8.662.231 auf den Namen lautende Stückaktien erhöhen, die die Aktionäre der 4bb AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung an der 4bb AG (verhältnismäßig) kostenfrei erhalten. Auf jede neue Stückaktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00.

Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.

Ausweislich Ziffer 9.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird die 4bb AG die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfeling, oder einen Dritten, der im Auftrag der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG handeln wird, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der 4bb SE und deren Aushändigung an die Aktionäre der 4bb AG bestellen. Die 4bb AG wird den Treuhänder anweisen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der 4bb AG und dem Wirksamwerden der SE-Sitzverlegung den Aktionären der 4bb AG zu verschaffen.

Nach Ziffer 15.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags trägt die 4bb AG die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bis zum Vollzugsdatum bei der 4bb AG und der 4bb SE entstandenen und noch entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Kosten der Anmeldungen zum und der Eintragungen ins Handelsregister, des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung und der vorgesehenen Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten der von der 4bb AG beauftragten Berater, Banken und Versicherungen und Verkehrssteuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer).

Die an der Spaltung beteiligten Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der Abspaltung nicht um einen steuerbaren Vorgang im Sinne des § 1 UStG handelt. Sollte sich - aus welchen Gründen auch immer - die Finanzverwaltung auf den Standpunkt stellen, dass es sich bei der Abspaltung doch um einen steuerbaren und auch nicht steuerfreien Vorgang handelt, verpflichtet sich die 4bb AG, gem. Ziffer 15.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, der 4bb SE eine entsprechende Rechnung auszustellen. Die 4bb SE verpflichtet sich ihrerseits den ihr aus dieser Rechnung zustehenden Vorsteuerabzug an die 4bb AG abzutreten.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG.

#### **5. Zeitpunkt der Bilanzgewinneteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)**

Nach Nummer 4.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erfolgt die Abspaltung unter Einschluss des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. des Zeitpunkts der Bilanzgewinneteilhabe den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG.

#### **6. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)**

Nach Ziffer 2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erfolgt die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens im Verhältnis zwischen der 4bb AG und der 4bb SE mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen, soweit sie das abzuspaltende Vermögen betreffen, im Verhältnis zwischen der 4bb AG und der 4bb SE als für Rechnung der 4bb SE vorgenommen.

Der Abspaltungsstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden 4bb AG zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr (Ziffer 3. des Abspaltungs- und Übernahmevertrags), sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Spaltungsstichtag den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

#### **7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)**

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG anzugebenden Rechte, welche die 4bb AG als übernehmender Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen, sind in Ziffer 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags geregelt.

Die 4bb AG hat Mitgliedern des Vorstands sowie Mitarbeitern der 4bb AG-Konzerngesellschaften verschiedene Aktienoptionen aus den Aktienoptionsplänen 2017 und 2019 gewährt.

Von diesen, insgesamt 2.115.000 Aktienoptionen entfallen 1.000.000 auf das Vorstandsmitglied Herrn Heikki Lanckriet und 750.000 auf das Vorstandsmitglied Herrn David Roth. Weitere 365.000 Aktienoptionen entfallen auf Mitarbeiter der 4bb AG-Gruppe. Eine Anpassung der Regelungen zu den 4bb AG-Aktienoptionen ist im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht geplant. Da die Aktienoptionspläne 2017 und 2019 jedoch nicht auf die veränderten Umstände nach der Abspaltung zugeschnitten waren, ist derzeit beabsichtigt, die 4bb AG-Aktienoptionen gegen eine im Einzelnen vom Aufsichtsrat (in Bezug auf den Vorstand der 4bb AG) bzw. Vorstand (in Bezug auf Mitarbeiter der 4bb AG-Gruppe) der 4bb AG noch festzulegende Barabfindung abzugelten.

Die Inhaber der 4bb AG-Aktienoptionen werden gemäß § 23 UmwG in Verbindung mit § 125 Satz 1 UmwG zusätzlich neu von der 4bb SE auszugebende Aktienoptionen erhalten. Entsprechend dem Verhältnis der Grundkapitalien der 4bb AG und der 4bb SE nach der Abspaltung von EUR 51.733.386,00 zu EUR 12.317.473,00 werden die Berechtigten für je 4,2 4bb AG-Aktienoptionen jeweils 1 (eine) 4bb SE-Aktienoption erhalten. Hierzu wird die 4bb SE einen an die Aktienoptionspläne 2017 und 2019 der 4bb AG angelehnten Aktienoptionsplan implementieren, dessen Erfolgsziele sich auf der Grundlage einer Kombination von Dienstzeit- und Aktienkurszielen bestimmen werden. Die Ausübung von 4bb SE-Aktienoptionen wird nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden lokalen Gesetze erfolgen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung weiterer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG festgestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Gewährung besonderer Rechte den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und sind vollständig und richtig.

#### **8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)**

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugebenden besonderen Vorteile, die einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden, sind in Ziffer 12 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags aufgeführt.

Nach Ziffer 12.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die derzeitigen Vorstandsmitglieder der 4bb AG, Herr Heikki Lanckriet und Herr David Roth zugleich geschäftsführende Direktoren der 4bb SE. Eine gesonderte Vergütung für

ihre Tätigkeit als geschäftsführende Direktoren der 4bb SE haben sie bisher nicht erhalten. Die Herrn Lanckriet und Herrn Roth von der 4bb AG-Gruppe insgesamt gezahlten Vergütungen ändern sich in Folge der Abspaltung nicht. Die Vergütungen von Herrn Lanckriet und Herrn Roth als Mitglieder des Vorstands der 4bb AG werden jedoch nach der Abspaltung in dem Maße reduziert, in dem sie nach der Abspaltung von der 4bb SE eine Vergütung für die Tätigkeit als geschäftsführende Direktoren erhalten. Die jeweils auf die 4bb AG und 4bb SE entfallenden Vergütungsanteile werden von den Organen der 4bb AG und 4bb SE nach Wirksamwerden der Abspaltung festgelegt. Die Vergütungen von Herrn Lanckriet und Herrn Roth als geschäftsführende Direktoren der 4bb SE werden künftig voraussichtlich den gesamten oder ganz überwiegenden Teil ihrer Vergütungen in der 4bb AG-Gruppe ausmachen. Hinsichtlich den Herrn Lanckriet und Herrn Roth bereits gewährten 4bb AG-Aktienoptionen und im Rahmen der Abspaltung zu gewährenden 4bb SE-Aktienoptionen wird auf den vorhergehenden Punkt 7 dieses Berichts verwiesen.

Nach Ziffer 12.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden neben Herrn Hansjoerg Plaggemars, welcher zusätzlich zu seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der 4bb AG bereits Mitglied des Verwaltungsrats der 4bb SE ist, auch die 4bb AG-Aufsichtsratsmitglieder Joseph M. Fernandez, Pilar de la Huerta und Tim McCarthy nach Wirksamwerden der Abspaltung zusätzlich Mitglieder des Verwaltungsrats der 4bb SE. Nach der zukünftigen Satzung der 4bb SE erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats der 4bb SE eine Vergütung, deren Höhe noch vom Verwaltungsrat innerhalb des von der Hauptversammlung der 4bb SE vorgegebenen Rahmens festzulegen ist.

Im Übrigen wurden oder werden nach Ziffer 12.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans eines der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger, keinem Aktionär, keinem Abschlussprüfer oder Spaltungsprüfer anlässlich der Abspaltung besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Gewährung besonderer Vorteile den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG und sind vollständig und richtig.

## **9. Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)**

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu dem übernehmenden Rechtsträger zu enthalten.

Nach Ziffer 4.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die 4bb AG jeweils ihre sämtlichen Gesellschaftsanteile am Gesellschaftskapital der 4bb S.L.U. (Ziffer 4. a) und der 4bb LTD (Ziffer 4.1 b) auf die 4bb SE.

Die Abspaltung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag.

Nach Ziffer 4.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichten sich die Vertragsparteien alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des abzusplattendes Vermögens etwaig noch erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere gesonderte Übertragungsverträge gemäß lokalem Recht abzuschließen und/oder zu vollziehen.

Die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die Schlussbilanz der 4bb AG zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr, die von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.

Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse, Verpflichtungen, Haftungen und sonstige Pflichten der 4bb AG, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem abzusplattendes Vermögen zuzuordnen sind, werden nach Ziffer 4.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die 4bb SE übertragen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sind die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. der zu übertragenden Beteiligung an der 4bb S.L.U. sowie der 4bb LTD sowie der Art und Höhe der jeweiligen Beteiligung vollständig und richtig.

## **10. Aufteilung der Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)**

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträger sowie den Maßstab für die Aufteilung anzugeben.

Gemäß Ziffer 9.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erhalten die Aktionäre der 4bb AG als Gegenleistung für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens auf die 4bb SE entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der 4bb AG (verhältnismäßig) kostenfrei für je sechs (6) 4bb AG-Aktien eine (1) 4bb SE-Aktie. Die 4bb AG hält gem. Ziffer 2.6.2 b) cc) des Spaltungsberichtes zum Zeitpunkt der Erstellung des Spaltungsberichtes keine eigenen Aktien. Gemäß Präambel (G) des Abspaltungs- und Übertragungsvertrages werden die Gesellschafter der 4bb AG somit letztlich 70 % der Anteile an der 4bb SE im Besitz halten, während, gemäß Präambel (E) des Abspaltungs- und Übertragungsvertrages, die verbleibenden 30 % der Anteile an der 4bb SE direkt bei der 4bb AG zurückbehalten werden.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält damit nach unseren Feststellungen die insoweit notwendigen Angaben.

## **11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)**

Bezüglich der Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

Darüberhinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die den diesbezüglichen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag widersprechen. Daher ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nach unseren Feststellungen insoweit vollständig und richtig.

## 12. Prüfung der Angemessenheit des Abfindungsangebotes

Gemäß § 125 i.V.m. § 29 UmwG ist den Aktionären der 4bb AG, die im Rahmen der Hauptversammlung der 4bb AG, welche über die Abspaltung beschließt, gegen den Abspaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, eine angemessene Barabfindung anzubieten. Diese wurde gem. Ziffer 10. des Abspaltungs- und Übernahmevertrages auf EUR 1,30 je neuer 4bb SE-Aktie festgelegt.

Angemessen ist eine Abfindung zum vollen Wert des Anteils am Unternehmen. Der ausscheidende Aktionär soll das erhalten, was seine gesellschaftliche Beteiligung am inneren Wert des arbeitenden Unternehmens in seiner Gesamtheit wert ist (BVerfG 14, 263, 284 vom 7. August 1962 sowie BVerfG 100, 289 ff. vom 27. April 1999).

Bei der Bewertung von Unternehmen sind die von der Betriebswirtschaftslehre und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer als richtig anerkannten Bewertungsmethoden anzuwenden. Der Unternehmenswert bestimmt sich nach Auffassung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und höchstrichterlicher Rechtsprechung als Barwert der erwarteten zukünftig ausschüttungsfähigen Überschüsse unter Aufrechterhaltung der Substanz des Unternehmens. Dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens ist der Substanzwert eines eventuell vorhandenen nicht betriebsnotwendigen Vermögens hinzuzufügen. Aus dem so ermittelten Wert des Unternehmens ist der Wert der einzelnen Aktien abzuleiten.

Die Umsetzung der Bewertung erfolgte durch einen branchennahen, externen Dienstleister in Anlehnung an den IDW S1 in Form eines indikativen Ertragswertverfahrens, durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse, wobei diese aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen abgeleitet wurden.

Die Prämissen der zugrundeliegenden Planungsszenarien, die Diskontierungskenngrößen sowie die Berechnung wurden von uns gewürdigt und nachvollzogen.

Bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages waren die Aktien der in 2019 gegründeten 4bb SE nicht in einem organisierten Markt zum Handel zugelassen. Eine Untergrenze gem. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-AngebotsVO kann insofern nicht ermittelt werden.

Die vom Bewerter ermittelte und durch uns gewürdigte Barabfindung beläuft sich demnach auf EUR 1,30 je Aktie der 4bb SE.

## **II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen sprechen würden.

## **E. PRÜFUNGSERGEBNIS UND ABSCHLIEßENDE ERKLÄRUNG ÜBER DIE ANGEMESSENHEIT DES ZUTEILUNGSVERHÄLTNISSSES UND DES ABFINDUNGSANGEBOTES**

Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht Mannheim vom 30. September 2020 haben wir die Prüfung des finalen Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags vom 29. September 2020 zwischen der 4bb AG als übertragendem Rechtsträger und der 4bb SE als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Uns sind im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen.

Die Barabfindung wurde auf Basis von Unternehmenswerten berechnet, die nach der Ertragswertmethode, in Anlehnung an IDW S1, ermittelt wurden. Andere Methoden wurden nicht angewandt. Die Ertragswertmethode ist als Bewertungsverfahren von Rechtsprechung und Betriebswirtschaftslehre anerkannt. Da eine Marktnotierung der 4bb SE bisher noch nicht erfolgte, sehen wir die sich aus der Berechnung ergebende Barabfindung als angemessen an.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das hier gewählte Verfahren für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses im Hinblick auf die den Aktionären der 4bb AG nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der 4bb AG zu gewährende Gegenleistung und im Hinblick auf die Wertrelation zwischen dem Abzuspaltenden Vermögen und dem aufnehmenden Rechtsträger jeweils verhältnismäßig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aktionäre der 4bb AG vor und nach der Abspaltung keine Vermögensänderung hinnehmen müssen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegenüber erteilten Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der 4bb AG, Heidelberg, für je sechs Aktien der 4bb AG eine Aktie der 4bb SE, Düsseldorf, erhalten sowie die vorgeschlagene Barabfindung in Höhe von EUR 1,30 je Aktie angemessen.“

Berlin, den 5. Oktober 2020

MSW GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

---

Mantay  
Wirtschaftsprüfer

---

Dr. Thiere  
Wirtschaftsprüfer

# **A N L A G E N**

Aktenzeichen:  
23 O 45/20 AktG



## Landgericht Mannheim

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

**4basebio AG und Atrium 180. Europäische VV SE**, vertreten durch d. Vorstand, Waldhofer  
Str. 102, 69123 Heidelberg  
- Antragstellerin -

wegen Antrag auf Ernennung eines Spaltungsprüfers

hat das Landgericht Mannheim - 3. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin  
am Landgericht Gredner-Steigleider am 30.09.2020 beschlossen:

1. Zur Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der 4basebioAG mit Sitz in  
Heidelberg und der Atrium 180. Europäische VV SE mit Sitz in Düsseldorf wird:

MSW GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Straße des 17. Juni 106-108

10623 Berlin

Herr Horst Mantay

als gemeinsamer Spaltungsprüfer nach §§ 125, 10 Abs. 1, 2, 60, 9 Abs. 1 UmwG bestellt.

2. Der Geschäftswert wird auf 60.000 € festgesetzt.

### Gründe

Das Landgericht Mannheim - Kammer für Handelssachen - ist zur Entscheidung über den gemeinsamen Antrag der beteiligten Kapitalgesellschaften gemäß §§ 10 Abs. 2 UmwG i.V.m. 71 Abs. 4 d GVG und § 13 Abs 2 Nr 9 ZuVOJu zuständig.

Der Antrag ist auch begründet, da die Antragstellerin 4basebio AG beabsichtigt, einen Teil ihres Vermögens im Wege der Abspaltung zur Aufnahme durch Übertragung dieses Teils als Gesamtheit auf die Atrium 180. Europäische VV SE gegen Gewährung von Aktien der Atrium 180. Europäische VV SE an die Aktionäre der 4basebio AG nach § 123 Abs. 2 Nr. UmwG zu übertragen. Gemäß §§ 60, 125 i.V.m. §§ 9, 10 UmwG ist der Spaltungs- und Übernahmevertrag zu prüfen.

Entsprechend der gemeinsamen Anregung hat das Gericht Herrn Horst Mantay von der MSW GmbH als Sachverständigen ausgewählt und bestellt. Der Sachverständige hat mit Schreiben vom 31.08.2020 versichert, dass keine Inhabilität i.S.d. §§ 1 UmwG, 319 - 320 HGB vorliegt.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem

Landgericht Mannheim

A 1, 1

68159 Mannheim

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle

Lesee exemplar - Rechtsverbindlich ist ausschließlich der ausgefertigte und gebundene Bericht.

eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem  
Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Gredner-Steigleider  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Mannheim, 30.09.2020

Schwarz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.